Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Februar 1900.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: Die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend; die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend; die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien betreffend.

Berichtigungen.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1900.)

Die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend.

Auf Grund des § 14 Absatz 5 des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1884}{30. \text{ Mai } 1899}$, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXIX), und des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Die nachstehenden Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, erhalten die beigefügte geänderte Fassung:

§ 3 Absatz 2.

Bei Behörden, Gemeinden, Corporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

§ 14.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 11, 12 (Civilprozeßordnung §§ 181, 182) nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 16 Absatz 1.

Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden des Gerichts oder des Bezirksamts, in dessen Bezirk zugestellt werden soll, erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 18 Absatz 1 Ziffer 4.

4. Die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 11, 13, 14 (Civilprozeßordnung §§ 181, 183, 184) die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird;

wenn nach § 12 (Civilprozeßordnung § 182) verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind.

§ 19.

Wird durch die Post zugestellt, so ist ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit dem Vermerk: „Vereinfachte Zustellung" versehener und mit der den Akten entsprechenden Geschäftsnummer bezeichneter Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schreiben enthalten ist, durch den Gerichtsdiener der Post zu übergeben.

Dem Briefe ist ein Formular für die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde auf blauem Papier — wie solche von der Postverwaltung zu beziehen sind — offen beizufügen, nachdem der Kopf desselben vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags ausgefüllt und auf die Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt ist. Zugleich ist der Briefumschlag auf der linken, untern Ecke der Vorderseite mit dem Vermerk: „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde" zu versehen.

§ 20.

Die Zustellung erfolgt durch den Postboten in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 10—15 (Civilprozeßordnung §§ 180—186, 212).

Die von dem Postboten aufgenommene Zustellungsurkunde ist der Behörde zu überliefern, welche den Auftrag zur Zustellung ertheilt hat.

§ 21.

Die §§ 187, 199—203, 204 Absatz 2 und 3, 205 und 206 der Civilprozeßordnung finden auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung, jedoch mit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Maßgabe, daß die in § 204 Absatz 2 vorgeschriebene Einrückung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks statt in den „Reichsanzeiger" in die „Karlsruher Zeitung" zu geschehen hat.

§ 22.

Hinsichtlich der den Gerichtsdienern zukommenden Zustellungsgebühren sind die §§ 78—80 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 maßgebend.

Karlsruhe, den 12. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 13. Februar 1900.)

Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend.

Die Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242), wird abgeändert, wie folgt:

1. In dem Verzeichniß (Anlage zu § 1 der Verordnung) ist hinter Herba Hyoscyami einzuschieben:

„Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze".

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroin, Cocaïn oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind, und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1900.)

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien betreffend.

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 10. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 156) wird mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Schweinebeständen Rumäniens die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit sofortiger Wirkung verboten.

Karlsruhe, den 16. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Winter.

Berichtigungen.

In § 38 Absatz 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1899, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend, — Nr. L. Seite 838 — ist statt „§ 81 ff." zu lesen: **„§ 76"**. Ferner ist in Spalte 3 des Musters II zu dieser Verordnung unter Ordnungszahl 2 statt „Onkel" zu lesen **„Vetter"**.

In dem Muster 9 (Verzeichniß der Abgänge) zu § 26 der Verordnung vom 5. Januar 1900, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. Seite 180), ist in der Begründung (Spalte 4) zu Ordnungszahl 1 statt „September 1901" zu lesen: **„August 1901"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg